



SR-Nummer: 703.1

Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung

1. August 2016

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2016.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde.....	3
Art. 3 Versorgungsgebiet	3
Art. 4 Umfang der Versorgung	3
Art. 5 Strategische Energieversorgungsplanung	3
Art. 6 Allgemeine Anschluss- und Lieferbedingungen	3
Art. 7 Tarif	3
B. Gasversorgungsanlagen.....	3
Art. 8 Versorgungsanlagen.....	3
Art. 9 Erstellung, Betrieb und Unterhalt	3
C. Hausanschlussleitung.....	4
Art. 10 Definition und Eigentum.....	4
D. Finanzierung	4
Art. 11 Eigenwirtschaftlichkeit	4
Art. 12 Kostendeckung.....	4
Art. 13 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen	4
Art. 14 Kostentragung Hausanschlussleitung	4
Art. 15 Festsetzung der Entgelte	5
Art. 16 Beitrag an die Infrastruktur	5
Art. 17 Bezug und Bereithalten von Energie.....	5
Art. 18 Sonderleistungen.....	5
E. Rechnungsstellung und Inkasso.....	5
Art. 19 Rechnungsstellung	5
Art. 20 Gebührenpflichtige Schuldner.....	5
Art. 21 Verjährung.....	5
F. Straf- und Schlussbestimmungen.....	6
Art. 22 Zuwiderhandlungen	6
Art. 23 Einsprache	6
Art. 24 Bisherige Erlasse.....	6
Art. 25 Inkrafttreten	6

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Gasversorgungsanlagen und die Finanzierung der Gasversorgung sowie der gasbezogenen Energieanlagen. Vorbehalten bleiben übergeordnete Vorschriften.

Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

Die Gasversorgung Thalwil ist ein betriebswirtschaftlich geführter Betrieb der Politischen Gemeinde Thalwil. Sie steht unter der Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates bzw. der zuständigen Kommission.

Art. 3 Versorgungsgebiet

- ¹ Die Gasversorgung stellt die Versorgung mit Gas innerhalb der Gemeindegebiete Thalwil, Rüschlikon, Oberrieden und Langnau am Albis sicher.
- ² Die Gasversorgung kann auch Liegenschaften oder Gebiete in weiteren Gemeinden über eigene oder fremde Netze mit Gas beliefern.
- ³ Die Gasversorgung passt das Versorgungsgebiet aufgrund der jeweils aktuellen Vorgaben des Kantons und der Gemeinden sowie aufgrund von Wirtschaftlichkeitsüberlegungen laufend an.

Art. 4 Umfang der Versorgung

Die Gasversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Gas für Haushalte, Gewerbe und Industrie zu den jeweiligen Tarifbestimmungen.

Art. 5 Strategische Energieversorgungsplanung

Die zuständige Kommission ist für die strategische Energieversorgungsplanung zuständig.

Art. 6 Allgemeine Anschluss- und Lieferbedingungen

Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der zuständigen Kommission die Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen. Diese regeln das Verhältnis zwischen der Gasversorgung und ihren Kunden bzw. den Grundeigentümern.

Art. 7 Tarif

Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der zuständigen Kommission den Tarif, gestützt auf Art. 22 der Gemeindeordnung.

B. Gasversorgungsanlagen

Art. 8 Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen sind die für Übernahme, Speicherung, Verteilung und den Transport des Gases notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem und Siphonanlagen, Absperrorgane usw.). Sie stehen im Eigentum der Gasversorgung Thalwil.

Art. 9 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

Die Anlagen sind nach den Bestimmungen der zuständigen eidgenössischen und kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und in Stand zu halten.

C. Hausanschlussleitung

Art. 10 Definition und Eigentum

- ¹ Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Hauptabsperrarmatur im Haus bezeichnet.
- ² Eigentümer der Hausanschlussleitung ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks bzw. der Durchleitungsberechtigte.
- ³ Für jeden Neuanschluss ist der Gasversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen

D. Finanzierung

Art. 11 Eigenwirtschaftlichkeit

Die Gasversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung, Erneuerungen usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere für:

- a) Einkauf und Verkauf von Gas;
- b) Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
- c) Steigerung des Anteils erneuerbarer Gase in gasversorgten Liegenschaften, sofern dies für die Erreichung der energetischen Vorgaben der Gemeinden sinnvoll ist;
- d) Aus- und Weiterbildung des Personals;
- e) Öffentlichkeitsarbeit und Beiträge an Fachverbände;
- f) technologische Weiterentwicklungen der Anlagen;
- g) Qualitätssicherung und -überwachung;
- h) Bildung einer angemessenen Betriebsreserve zum Ausgleich von Preisschwankungen beim Einkauf von Gas;
- i) finanzielle Vergütung an die Gemeinde Thalwil als Eigentümerin zur Abdeckung des unternehmerischen Risikos. Diese wird auf die Erdgasabsatzmenge erhoben und beträgt 0.3 Rp./kWh.

Art. 12 Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a) die Erhebung von Beiträgen an die Infrastruktur;
- b) die Verrechnung von Energie, Leistung, Netznutzung und Grundgebühr;
- c) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen.

Art. 13 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

Die Kosten für die Erstellung der Haupt- und Versorgungsleitungen trägt in der Regel die Gasversorgung.

Art. 14 Kostentragung Hausanschlussleitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung, mit Absperrorgan, Regelventil und Zähler sowie Anschluss an das Verteilnetz, sind von den Grundeigentümern zu tragen.

Art. 15 Festsetzung der Entgelte

Die Höhe der einzelnen Beiträge, Gebühren und Preise ist im separaten Tarif geregelt. Der Tarif wird auf Antrag der zuständigen Kommission vom Gemeinderat festgelegt. Die zuständige Kommission ist ermächtigt, die Entgelte für Energie, Leistung und Netznutzung sowie Gebühren anzupassen.

Art. 16 Beitrag an die Infrastruktur

- ¹ Für den Anschluss an die Gasversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Gasversorgungsanlage wird einmalig ein Beitrag an die Infrastruktur erhoben. Der Beitrag wird für alle Kunden nach einheitlichen Kriterien festgelegt.
- ² Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse der Beiträge ist eine Nachzahlung der Beiträge geschuldet. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse wird kein Beitrag zurückerstattet.
- ³ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten, einmaligen Beiträge angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Art. 17 Bezug und Bereithalten von Energie

Die Entgelte für den Bezug und das Bereithalten von Energie setzt sich aus dem Energie- und dem Leistungspreis und einer Grundgebühr zusammen.

Art. 18 Sonderleistungen

Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesung, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind abzugelten.

E. Rechnungsstellung und Inkasso**Art. 19 Rechnungsstellung**

- a) Beitrag an Infrastruktur
Vor Baubeginn kann die Gasversorgung eine Akontozahlung von 80 % des voraussichtlichen Beitrags in Rechnung stellen. Der definitive Beitrag wird bei der Installation des definitiven Zählers in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten der Grundeigentümer, vertreten durch den Besteller.
- b) Entgelte für Bezug und Bereithalten (Energie, Leistung und Netznutzung und Grundgebühr)
Die Entgelte für Bezug und Bereithalten von Energie werden in den von der Gasversorgung festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die Gasversorgung ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Gaslieferung in Rechnung zu stellen.

Art. 20 Gebührenpflichtige Schuldner

- ¹ Die einmaligen Beiträge schuldet, wer zum Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war.
- ² Die Entgelte für den Bezug schuldet der Kunde.

Art. 21 Verjährung

Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Gasversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

F. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 22 Zuwiderhandlungen

- ¹ Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung sowie gegen die darauf gestützten Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt.
- ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 23 Einsprache

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der zuständigen Kommission kann innert 30 Tagen schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Art. 24 Bisherige Erlasse

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung bleiben die bisherigen Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen vom 31. Oktober 2007 sowie das Reglement über die Abgabe von Gas (Gastarif) vom 11. Juni 2013 gültig.

Art. 25 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt per 1. August 2016 in Kraft.

POLITISCHE GEMEINDE THALWIL

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Märk Fankhauser

Pierre Lustenberger